



Bundesministerium für
Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2023-0.081.384		Thomas Moldaschl	DW 12291	DW 142291	22.03.2023

Sammelgesetznovelle BAG und GuKG f. d Einrichtung d. Pflegelehrberufe

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die vorliegende Sammelgesetznovelle BAG und GuKG umfasst:

- Einführung von Sonderbestimmungen zu „Lehrberufe in den Pflegeassistentenberufen“ im BAG
- Ergänzungen im GuKG betreffend des Qualifikationsnachweises von Lehrlingen der Pflegeassistenten und Pflegefachassistenten

Sie schafft somit rechtliche Grundlagen für eine Einführung von entsprechenden Lehrberufen in der Pflege.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die BAK eine Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen im Rahmen einer Pflegelehre ablehnt. Der Umstand, dass die Pflegelehre entgegen aller Argumente und Einwände zahlreicher Pflegeexpert:innen, aller Gewerkschaften, dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband sowie der Bundesarbeitskammer und entgegen der Ablehnung der Mehrheit dieser Berufsgruppe dennoch umgesetzt werden soll, offenbart eine geringe Wertschätzung der politisch Verantwortlichen gegenüber den Beschäftigten in der Pflege.

Das Ziel, die Alterslücke zwischen der Pflichtschule und dem Einstieg in eine Pflegeausbildung zu schließen, wurde mit der Überführung der Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung sowie höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung in das Regelschulwesen erreicht. Damit ist die Notwendigkeit der Einführung einer Pflegelehre aus Sicht der Bundesarbeitskammer obsolet. Die praktische Anleitung und Begleitung Auszubildender stellt Beschäftigte in der Pflege aufgrund des eklatanten Personalmangels schon jetzt vor große Her-

ausforderungen. Das duale System der Lehre mit 80% betrieblicher Ausbildung wird das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal aufgrund der hohen Präsenz der Lehrlinge im Lehrbetrieb noch weiter an seine Grenzen führen. Befragungen ergaben, dass laufend anwachsende berufliche Belastungen eine wesentliche Ursache dafür sind, dass 42,4% der Angehörigen von Gesundheitsberufen¹ monatlich oder öfter an einen Berufsausstieg denken. Diese Ergebnisse decken sich mit der GuK-C19-Studie², einer repräsentativen Studie zur Arbeitssituation von Pflegenden. Demnach denken 45% der Pflegenden immer wieder über einen Berufsausstieg nach. Als Gründe werden auch in dieser Studie eine zu hohe Arbeitsbelastung und eine zu hohe psychische Belastung verbunden mit Personalmangel, zu wenig Entlohnung sowie zu wenig Wertschätzung und Anerkennung angegeben. Die durch den zusätzlichen Ausbildungsauftrag im Rahmen der Ausbildung von Lehrlingen steigende Arbeitslast lässt daher die Befürchtung zu, dass diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen ihren Beruf verlassen werden. Der personelle Mehrbedarf für eine weitere Ausbildungsform ist aus jetziger Sicht nicht zu decken, ohne die Ausbildungsqualität massiv zu senken.

Mit der Einführung der Pflegelehre werden zudem Ausbildungszeiten verdoppelt. Die Ausbildung in der Pflegefachassistenz (PFA) dauert im Rahmen einer Lehre statt zwei vier Jahre und die in der Pflegeassistenz (PA) statt einem drei Jahre. Außerdem steht die Lehrausbildung in der Pflegeassistenz im Widerspruch zu § 97 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), der ein Verbot für eine berufliche Erstausbildung in der PA vorsieht.

Jugendliche verfügen im Alter von 15 Jahren selten über die notwendige Reife, um mit den Anforderungen eines Pflegeberufes fertig zu werden. Die Konfrontation mit Krankheit, Leiden und Tod verlangt eine entsprechend gefestigte Persönlichkeit. Dem trägt der Gesetzgeber grundsätzlich Rechnung - § 17 Absatz 1 PA-PFA-AV normiert, dass die praktische Ausbildung erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen darf. Dies entspricht einem EU-weiten Standard. Damit ist aber das österreichische Erfolgskonzept einer dualen Ausbildung im Pflegebereich für Jugendliche unter 17 Jahren nicht anwendbar. Es herrscht die berechtigte Sorge, dass die Lehrlinge die ersten Jahre als hauswirtschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden. Dies widerspricht klar dem Lehrauftrag.

Zur legislatischen Vorgehensweise:

Die Bundesarbeiterkammer verwehrt sich grundsätzlich der Vorgehensweise der Bundesregierung, innerhalb kürzester Zeit stückhafte Gesetzesänderungen in Begutachtung zu schicken, die alle mit der Einführung der Pflegelehre bzw. der Schaffung neuer Zugänge zu Pflegeausbildungen insbesondere für junge Menschen verbunden sind, aber nicht als in einem Gesamtzusammenhang stehend deklariert werden. Dieses Vorgehen ist auf demokratie- sowie sachpolitischer Ebene äußerst befremdlich, da der eigentliche Gegenstand – der Vorschlag zur Ausgestaltung der Lehre in Pflegeberufen, insbesondere das Berufsbild und die

¹ Offensive Gesundheit (2021). Gesamtergebnisse der Online-Umfrage „Ich glaub ich krieg die Krise“. Abgerufen am 08.03.2023 von [Umfrage: Fast die Hälfte der Pflegekräfte denkt ans Aufhören | kurier.at](https://www.kurier.at/umfrage/fast-die-haelfte-der-pflegekraefte-denkt-ans-aufhoeren)

² Alexandra und Natali Gfrerer (2021). Arbeitssituation und Gedanken an einen Berufsausstieg. Abgerufen am 08.03.2023 von https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC8445791/pdf/735_2021_Article_1378.pdf

Curricula – noch nicht in seiner Gesamtheit zur öffentlichen Begutachtung vorliegt. Bereits jetzt wird aufgrund der im Entwurf zahlreich geregelten Ausnahmen deutlich, dass die Pflegelehre in das System der Lehrausbildungen gedrängt wird und noch viele Fragen offenbleiben.

Zum Verhältnis von Berufsschulen und GuK-Schulen:

Die konkreten Inhalte sowie die Organisation der Berufsschulen und der GuK Schulen sind derzeit nicht beurteilbar. Die kürzlich vorgelegten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes sowie Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes lassen darauf schließen, dass die Theorieausbildung auch teilweise an GuK-Schulen erfolgen soll. In welcher Form und in welchem Ausmaß dies erfolgt, ist aus heutiger Sicht komplett offen.

Zur Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungswegen:

Die BAK weist darauf hin, dass derzeit mehrere Möglichkeiten für junge Menschen existieren, eine Ausbildung in der Pflege zu beginnen – u.a. die erst jüngst in das Regelschulsystem überführte mittlere und höhere Schule für Sozial- und Pflegeberufe und die Pflegestarter:innen. Derzeit sind in Bezug auf die Pflegelehre keine Modalitäten der Durchlässigkeit und der Anrechnung vorgesehen, um einen Ein- und Umstieg zwischen diesen Ausbildungsformen zu ermöglichen. Das Ziel dabei muss aus Bundesarbeitskammersicht sein, Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 – Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Generelle Anmerkung zu den Streichungen im §35b (2) BAG:

Die zahlreichen Änderungen bzw. besonderen Regelungen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) zeigen die Unvereinbarkeit beider Ausbildungssysteme. § 35 Abs 2 BAG schließt zentrale Bestimmungen für die Pflegelehre aus. Ein Indiz dafür, dass Pflegeausbildungen nicht in das System der Lehrberufe passen und umgekehrt die Vorschriften der PA-PFA-AV nicht im Sinne des BAG umsetzbar sind.

Zur Streichung der Frist für die Nachbesetzung von Ausbilder:innen gemäß §2 (9) BAG:

Zu begrüßen ist, dass ein unverzüglicher Ersatz bei Ausfall der Lehrausbildner:in (mit GuKG-Kompetenzen) zu suchen ist. In diesem Zusammenhang empfiehlt die BAK generell die Frist für den Ersatz von Lehrausbildner:innen von aktuell 18 Monaten in allen Lehrberufen zu verkürzen.

Zur Einschränkung des Zugangs zur Lehrabschlussprüfung (§35b (2) Letzter Satz BAG):

Eine Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 35b Abs 2 BAG ist das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule. Berufsschüler:innen der Pflegelehre mit negativer Beurteilung können demnach, im Gegensatz zu allen anderen Lehrberufen, keine Lehrabschlussprüfung machen. Lehrlinge haben in diesem Fall ihre Lehrzeit aber bereits absolviert und können somit nur als außerordentliche Schüler:innen die Berufsschule besuchen, um nachträglich einen positiven Abschluss zu erlangen. Für einen weiteren Besuch außerhalb der Lehrzeit müsste jedoch die Berufsschule zustimmen und der betroffene Lehrling einen Betrieb finden, der ihn für die Zeit des Berufsschulbesuchs freistellt. Im Gegensatz dazu besteht bei einer Ausbildung über die Gesundheits- und Krankenpflege-Schulen auch bei negativer Beurteilung die Möglichkeit zur Prüfung anzutreten. Diese Einschränkung im Zugang zur Lehrabschlussprüfung stellt im Vergleich zu allen anderen Lehrberufen ein Novum dar. Warum nicht die übliche Möglichkeit einer theoretischen Lehrabschlussprüfung vorgesehen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Die BAK regt an nicht von dem üblichen Weg einer theoretischen Lehrabschlussprüfung abzuweichen und keine derartigen Verschärfungen im LAP (Lehrabschlussprüfungs)-Zugang zu schaffen.

Zu den Qualifikationsanforderungen an Ausbilder:innen, den Altersgrenzen und den Ausbildungsgrundsätzen (§35b (5) BAG):

§ 35b Abs 5 Z 1 BAG verweist auf abweichende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen. Offen bleibt, ob die zeitintensive Anleitung der Lehrlinge positive Auswirkungen auf die Personalschlüssel haben wird und ob andere Auszubildende bzw. Studierende dabei berücksichtigt werden. Die Einhaltung der gem. § 43 GuKG festgelegten Altersgrenze, demzufolge die praktische Unterweisung „am Krankenbett“ (sic) erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen darf, greift § 35b Abs 5 Z 2 BAG auf. Was allerdings 15- und 16-jährigen Lehrlingen an berufseinschlägigem Fachwissen und Können in der Praxis vermittelt werden soll bleibt offen. Daher ist zu befürchten, dass junge Menschen als billige Arbeitskräfte für hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Botengänge eingesetzt werden. Oder es in der Praxis doch zum Einsatz am Krankenbett kommt, was aufgrund des Personalmangels naheliegend erscheint.

Auch ohne Anleitung „am Krankenbett“ werden Lehrlinge der Pflegeassistentenberufe bereits ab dem ersten Tag in der Praxis mit den hohen physischen und psychischen Anforderungen des Pflegeberufs konfrontiert, denn der Umgang mit demenziell und multimorbid erkrankten Menschen insbesondere in der Langzeitpflege benötigt hohe soziale und persönliche Kompetenz. Diese Reife kann bei Jugendlichen nicht vorausgesetzt werden. Eine Untersuchung von Buchegger-Traxler (2014)³ verdeutlicht zudem, dass eine höhere Schulbildung bzw. eine umfangreiche theoretische Ausbildung einen ressourcenschonenderen Umgang mit Belastungen im Pflegeberuf ermöglicht. Diese Erkenntnis veranschaulicht die Problematik der Pflegelehre für 15-Jährige. Eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung im Betrieb benötigt zudem Ressourcen und extra dafür geschulte Fachkräfte. Bei jungen Menschen, welche noch nie im

³ Anita Buchegger-Traxler (2014). Der Einfluss der Ausbildung auf Zufriedenheit und Berufsverbleib in der Altenarbeit in Oberösterreich. Abgerufen am 08.03.2023 von [ssoar-sws-2014-3-buchegger-traxler-Der_Einfluss_der_Ausbildung_auf.pdf](#)

Berufsleben standen, ist der Anspruch an die Ausbildung besonders hoch anzusetzen und dementsprechend ressourcen- und personalintensiver. Aufgrund des akuten Personalmanagements ist äußerst fraglich, ob die einzelnen Lehrbetriebe diese Ressourcen noch aufwenden können.

Zentrale Teile der PA-PFA-AV sind in den Verordnungen des § 35b Abs 5 Z 3 bis 5 BAG nicht angeführt:

In den Anlagen 1 und 2 der PA-PFA-AV sind Mindeststunden in vorgegebenen Themenfeldern inkl. positiver Leistungsfeststellung festgeschrieben. Die praktische Ausbildung in den verschiedenen Fachbereichen ist zu beurteilen und kann bei wiederholtem negativem Ergebnis zum Ausscheiden aus der Ausbildung führen (§§ 25 und 40 PA-PFA-AV). Ein wesentlicher Bestandteil, um an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule in der Fachrichtung PFA zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten (§ 41 Abs 2 Z 4 und Anlage 3 PA-PFA-AV), ist eine positiv beurteilte Fachbereichsarbeit.

Genannte rechtliche Vorgaben werden offensichtlich nicht eingehalten, da § 35b Abs 5 BAG lediglich auf die Ausbildungsgrundsätze gem. § 16 Abs 1 bis 4 PA-PFA-AV, die zu vermitteln den Fachbereiche aus den Anlagen 1 und 2 PA-PFA-AV der praktischen Ausbildung sowie auf den Kompetenzerwerb der Anlagen 4 und 5 PA-PFA-AV verweist. Die Lehrausbildung für Pflegeassistentenberufe entspricht somit nicht der im GuKG und deren Ausbildungsverordnung geregelten Ausbildung.

Zur Verweigerung der Eintragung bei fehlender gesundheitlicher Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§35b (6) BAG):

Gemäß den Erläuterungen zum Entwurf haben die Lehrlingsstellen bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung eines Lehrlings sich an den GBR-Guidelines zur Registrierung der Gesundheitsberufe zu orientieren. Den Guidelines⁴ ist für die Eignung folgendes zu entnehmen: „neben der entsprechenden Intelligenz und psychischen Stabilität auch die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des jeweiligen Berufs zu entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können“ Es ist zu bezweifeln, dass 15jährige diese Voraussetzungen erfüllen. Dementsprechend dürften die Lehrlingsstellen die Lehrverträge gar nicht zur Eintragung zulassen.

Zur Zusammensetzung der Prüfungskommission (§35b (7) BAG):

Es sollte klargestellt werden, dass die genannten Prüfungsmitglieder ergänzend zu sehen sind und die Bundesarbeitskammer auch weiterhin in allen Kommissionen ihren Sitz hat.

Artikel 2 – Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Zum Qualifikationsnachweis (§ 86 (1b) und (4) GuKG):

⁴ www.sozialministerium.at, Guidelines zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister

Aus den vorangegangenen Ausführungen ist ableitbar, dass es keine Gleichwertigkeit der Lehrberufe für PA und PFA und den Ausbildungen gemäß dem GuKG gibt. Daher dürfte gem. § 86 Abs 1b und 4 GuKG kein Qualifikationsnachweis in den genannten Berufen ausgestellt werden. Zudem verstößt eine Qualifikation in der Pflegeassistenz als berufliche Erstausbildung gegen § 97 GuKG.

Abschließende Bemerkungen:

Die aktuelle Begutachtung umfasst geplante Änderungen im BAG und GuKG. Zur Einführung einer neuen Lehrausbildung fehlen jedoch wesentliche Aspekte für eine inhaltliche Beurteilung, denn ohne vorliegende Berufsschullehrpläne sind Änderungen bzgl. der Ausstellung von Berufsqualifikationen im GuKG aus qualitätssichernden Gründen folgerichtig nicht nachvollziehbar, dementsprechend so nicht akzeptabel.

Völlig offen bleibt derzeit auch die Frage, wer die Kosten der Lehrausbildung trägt. Es ergeben sich zusätzlichen Aufwendungen für die Gesundheits- und Krankenpflege-Schulen, Kosten für Ausbildung in den Betrieben und für mögliche Ausbildungsverbünde, Kosten für zusätzliches Lehrpersonal und Praxisanleiter:innen und deren erforderliche Qualifikationen.

Abschließend ist festzuhalten, dass alle derzeitigen Bestrebungen der Regierung, die Ausbildungsbedingungen in Pflegeberufen zu verbessern, Großteiles auf Pflegeassistenzberufe abzielt. Die wichtigste Gruppe der Pflegeberufe, der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, wird außer Acht gelassen, und das obwohl hier der größte Bedarf mit 41.000 Personen bis 2030 prognostiziert wurde (GÖG, 2019).

Aus all diesen Gründen spricht sich die BAK generell gegen die Einführung von Pflegelehrberufen aus. Stattdessen rufen wir den Gesetzgeber dazu auf, die anderen zur Verfügung stehende Hebel einzusetzen, um die Attraktivität der Pflegeberufe zu steigern und Menschen im Beruf zu halten: Verbesserung der Arbeitsqualität, Entlohnung und der Ausbildungsfinanzierung sowie Möglichkeiten zur Weiterbildung und zur beruflichen Veränderung. Für die Ausbildung zusätzlicher Pflegefachkräfte spricht sich die BAK für einen Fokus auf die bereits bestehenden schulischen Ausbildungswege zur Pflegeassistenz sowie Pflegefachassistenz in den GuK-Schulen aus.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

